



## Statuten des Vereins STIR IT! – LINDY AND MORE

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung STIR IT! – LINDY AND MORE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Die Verwendung dieses Namens ist bis zur Auflösung des Vereins an den Vereinszweck und an die Vereinsziele der Gründungsstatuten vom 27.03.2008 gebunden.

### Art. 2 Sitz

Der Vereinssitz ist Zürich.

### Art. 3 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Kultur sowie der afro-amerikanischen Tanz- und Musikstile der 1920-er und 30-er Jahre.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Dazu regelmässig Workshops und Veranstaltungen im kulturellen Bereich durchzuführen.
- Die Swingszene in der Schweiz durch den Einbezug anderer, anverwandter Tanz- und Musikstile, zu bereichern und für neue Einflüsse zu gewinnen.
- Nach Möglichkeit die freundschaftliche Zusammenarbeit mit bestehenden Anbietern weltweit, in der Schweiz und speziell im Grossraum Zürich zu suchen.
- Einen fruchtbaren Austausch zwischen den weltweit existierenden Szenen zu fördern.

### Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sponsorengelder für einzelne Veranstaltungen



## **Art. 6 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

- Mitglieder** Aktivmitglieder können werden:
- Alle natürlichen Einzelpersonen, welche in der Lindy-Szene aktiv und von der Idee STIR IT! – LINDY AND MORE begeistert sind .
- Gönnermitglieder können werden:
- Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein ideelles Interesse an der Unterstützung des Vereins STIR IT! – LINDY AND MORE haben.
- Ehrenmitglieder können werden:
- Natürliche und juristische Personen, welche sich in einem besonders herausragenden Masse für STIR IT! – LINDY AND MORE oder die Swing-Szene allgemein eingesetzt haben. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Eintritt** Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- Beiträge** Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt und werden bei Eintritt oder jeweils per 01. März des laufenden Jahres fällig:
- Aktivmitglieder: CHF 100.--
  - Gönnermitglieder: CHF 150.-- mindestens
  - Ehrenmitglieder: CHF 0.--
- Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.
- Austritt** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ausschluss** Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

- Spesen** Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven, vereinsspezifischen Spesen. Eine Entschädigung von Arbeitsleistung ist durch Vorstandsbeschluss und je nach Veranstaltungserfolg auf einzelne Veranstaltungen bezogen möglich.



## **Art. 7a Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

- Rechte Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
  - Sie wählt den Vorstand.
  - Sie wählt die Kontrollstelle.
  - Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand die Decharge.
  - Sie entscheidet über Statutenänderungen.
  - Sie entscheidet über die vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
  - Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins
- Einberufung Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- Anträge Anträge von Mitgliedern müssen spätestens einen Monat vor Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eintreffen.
- Beschlüsse Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.  
Ein Beschluss gilt als zu Stande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt. Bei Abstimmungen und Wahlen stimmt der/die Vorsitzende mit. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.  
Rückkommensanträge, Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- Protokoll Es wird ein Protokoll geführt.
- ## **Art. 7b Der Vorstand**
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Wahl Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Pflichten Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er muss eine Vereinsbuchhaltung zu Händen der Mitgliederversammlung führen. Er ist befugt, die laufenden Geschäfte sowie die Führung der Vereinsbuchhaltung zu delegieren. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung sooft es die Geschäfte erfordern.



- Beschlüsse** Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Protokoll** Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- Unterschrift** Die Vorstandsmitglieder haben die Unterschriftsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Geschäfte je kollektiv zu zweien. Der Vorstand hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Präsidium abzulegen.
- Präsidium** Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.
- Art. 7c** **Kontrollstelle**  
Die Kontrollstelle besteht aus einer Person, welche nicht dem Vorstand angehören darf.
- Wahl** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Pflichten** Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**Art. 8** **Haftung**  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 9** **Auflösung**  
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird gemäss Beschluss der abschliessenden Mitgliederversammlung eingesetzt.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Zürich, 27.03.2008

Der Vorsitzende

Der Protokollführer